

Mandanteninformation 2/2016

1. Umsatzsteuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Wir dürfen auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Az.: V R 60/14) hinweisen.

Der Tenor dieser Entscheidung lautet

Zahnaufhellungen (Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunkelungen vornimmt, sind umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen.

Der Zahnarzt nahm im Anschluss an medizinisch indizierte zahnärztliche Behandlungen Zahnaufhellungen (Bleaching) bei mehreren Patienten vor.

Das Finanzamt hielt diese Leistungen für umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof widerspricht dem Finanzamt. Auch ästhetische Behandlungen seien Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Es seien, so der Bundesfinanzhof, nicht nur solche Leistungen steuerbefreit, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen. Vielmehr gelte sie auch für Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich würden, auch wenn sie ästhetischer Natur (Folgebehandlung) seien.

Dieses Urteil des Bundesfinanzhofs ist allerdings kein „Freibrief“ dafür, dass ästhetische Leistungen immer umsatzsteuerbefreit sind. Vielmehr setzt die Umsatzsteuerbefreiung voraus, dass die Leistung zur Folgenbeseitigung einer anderen zahnärztlichen Maßnahme notwendig war.

2. Künstlersozialabgaben

Wie Sie wissen, prüft die Deutsche Rentenversicherung regelmäßig und kontinuierlich alle sozialversicherungsrechtlichen Tatbestände Ihrer Praxis/Ihres Unternehmens durch sog. **sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen, die regelmäßig bei uns im Büro stattfinden.**

Ein Prüfungsschwerpunkt ist seit neuestem die Überprüfung der Meldungen an die Künstlersozialkasse für die **Künstlersozialabgabe.**

Sie werden nun denken, dass Sie davon nicht betroffen sind, weil Sie keine Künstler als Arbeitnehmer beschäftigen. Allerdings ist der Begriff der Künstlersozialabgabe nicht daran geknüpft, dass Sie einen Künstler beschäftigen, **sondern dass Sie die Leistung eines selbstständig tätigen Künstlers für Ihr Unternehmen in Anspruch nehmen.**

Beispiele hierfür sind die Beauftragung eines selbstständigen Fotografen für die Bilder auf Ihrer Internetseite oder die Gestaltung und Erstellung eines Briefbogens durch einen Grafiker. Ebenso führt die Gage eines freiberuflichen Musikers oder Sängers auf einer Betriebsveranstaltung grundsätzlich zur Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe wird fällig, **obwohl** Sie von dem freiberuflich tätigen Künstler eine **offizielle Rechnung bekommen** und diese auch begleichen.

Die Künstlersozialabgabe beträgt z. Zt. 5,2 % der Rechnung des Künstlers. Der beauftragende Unternehmer muss die Künstlersozialabgabe bei der Künstlersozialkasse anmelden.

Wenn die gezahlten Rechnungen im Kalenderjahr insgesamt 450,00 € nicht übersteigen, entfällt die Beitragspflicht (Nichtaufgriffsgrenze).

Die Künstlersozialabgabe entfällt ebenfalls, wenn der Künstler nichtselbstständig tätig ist oder im Rahmen einer GmbH, UG, oHG oder KG tätig wird.

Diese Form der Finanzierung der Künstlersozialkasse durch den Unternehmer, der die Leistung in Auftrag gibt, wurde geschaffen, weil Künstler zu den wirtschaftlich nicht privilegierten Personen in unserem Land zählen und sie sonst keine ausreichende Altersversorgung aufbauen können.

3. Erhöhung Mindestlohn ab 2017

Ab dem Jahr 2015 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,50 €/Std. **Ab dem 1. Januar 2017 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn auf 8,84 €/Std.** Deshalb bitten wir Sie, ab dem Jahr 2017 das Gehalt – wenn nötig - entsprechend auf diese neue Mindestlohngrenze anzuheben.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrman
und Team